

Aktuelles Stichwort: Zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie (HI13919125)

Zusammenfassung

Mit dem Ziel die Wirtschaft zu stabilisieren und die Existenz der Bürger zu sichern, initiierte die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie unter anderem eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen, die sich insbesondere positiv auf die Liquidität auswirken sollen. Der vorliegende Beitrag gewährt dem Leser einen Einblick in die bis zum 1.7.2020 ergangenen Maßnahmen.

1 Verfahrensrecht

(HI13925827)

1.1 Zinslose Steuerstundung^[1]

(HI13925828)

Sofern Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind,^[2] soll ihnen eine zinslose^[3] Steuerstundung von 3 Monaten^[4] im Bereich der **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer**^[5] gewährt werden. Das Finanzamt hat die Anträge für bis zum 31.12.2020 fällige oder fällig werdende Steuern demnach wohlwollend zu prüfen; sofern Anträge spätere Zeiträume betreffen, sind diese besonders zu begründen. Laut Angaben des Zolls werden in der Regel auch zinslose Stundungen für zahlreiche bis zum 31.12.2020 fällige oder fällig werdende Verbrauch- und Verkehrsteuern gewährt.^[6]

Eine Stundung für **Abzugsteuern** – wie beispielsweise der Lohn- oder Kapitalertragsteuer – ist hingegen nach § 222 Sätze 3–4 AO explizit ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Anweisungen für Stundungsanträge der **Gewerbesteuer** bleibt zu hoffen, dass die jeweils zuständige Kommune der Situation entsprechend eine unkomplizierte Genehmigung für betroffene Steuerpflichtige ermöglicht.^[7]

Fussnoten zu HI13925828

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 19.3.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl 2020 I S. 261.
- [2] Der Nachweis, dass ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, muss den Finanzbehörden durch plausible Angaben dargelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Corona-Pandemie schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat; vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?blob=publicationFile&v=14. Der für das Vorliegen der erheblichen Härte aus persönlichen Gründen notwendige Nachweis der Stundungsbedürftigkeit und -würdigkeit kann unter stark vereinfachter Darstellung der Verhältnisse erfolgen.
- [3] Grundsätzlich löst die Stundung eine Verzinsung gemäß § 234 AO aus.
- [4] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.
- [5] Während Stundungsanträge zur Umsatzsteuer bisher meist mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten sei, wurde diese strenge Sichtweise mit dem Ziel einer Liquiditätssicherung bei betroffenen Unternehmen nun zwischenzeitlich ausgesetzt; vgl. Langer, KMLZ Newsletter 10/2020 v. 24.3.2020, abrufbar unter: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_10_2020.
- [6] Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Massnahmen-zur-Milderung-wirtschaftlicher-Schaeden/massnahmen-zur-milderung-wirtschaftlicher-schaeden_node.html.

- [7] Gemäß § 1 GewStG, R 1.6 Abs. 1 GewStR ist der Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus v. 19.3.2020 scheinen die Kommunen angehalten zu sein, die Corona-bedingten Umstände wohlwollend zu berücksichtigen.

1.2 Vollstreckungsverzicht und Erlass von Säumniszuschlägen^[1]

(HI13925829)

Bis zum 31.12.2020 werden alle Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 249 ff. AO) für die **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer** sowie^[2] für den **Solidaritätszuschlag**, die **Kirchen- und Lohnsteuer** ausgesetzt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist. In diesen Fällen sind zudem die bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge zu erlassen; der Erlass kann durch Allgemeinverfügung gemäß § 118 Satz 2 AO erfolgen.

Fussnoten zu HI13925829

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 19.3.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl 2020 I S. 261.
[2] Im Rahmen der FAQ des BMF wurde der Anwendungsbereich erweitert; vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.

1.3 Anpassung der Vorauszahlungen^[1]

(HI13925830)

Bei Kenntnis sowie Nachweis (z.B. durch BWA, Ergebnishochrechnung) geänderter Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie sollen die nach § 164 Abs. 1 Satz 2 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Festsetzungen der Vorauszahlungen für 2020 entsprechend Abs. 2 geändert werden.^[2] Dies betrifft die Anpassung der Vorauszahlungen auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** (§ 37 EStG, § 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 37 KStG) sowie – insbesondere bei Anpassung dieser Vorauszahlungen – auch die Herabsetzung des **Gewerbesteuermessbetrags**^[3] als Grundlage zur Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Kommunen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG.

Eine besondere Regelung besteht bei der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr nach § 47 Abs. 1 Satz 2 UStDV. Auf Antrag kann diese ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabgesetzt werden bzw. können bereits gezahlte Sondervorauszahlungen zurückgezahlt werden; die Dauerfristverlängerung bleibt davon unabhängig bestehen.^[4]

Durch die Anpassung der Vorauszahlungen können Steuerpflichtige zeitnah positive Liquiditätseffekte erzielen.

Fussnoten zu HI13925830

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 19.3.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl 2020 I S. 261.
[2] Von einer Festsetzung nachträglicher Vorauszahlungen ist bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen zudem abzusehen; bei den FAQ des BMF wurde der Anwendungsbereich erweitert; vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.
[3] Vgl. gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.3.2020, BStBl 2020 I S. 281; vgl. auch § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG.
[4] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.

1.4 Fristverlängerung

(HI13925831)

Einzelne Bundesländer verlängern die Abgabefrist für Steuererklärungen in **steuerlich beratenen** Fällen nach § 149 Abs. 3 AO für den **Veranlagungszeitraum 2018** auf (rückwirkenden) Antrag oder sogar allgemein.^[1] Sollte in **steuerlich nicht beratenen** Fällen die Abgabe für den **Veranlagungszeitraum 2019** bis zum 31.7.2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich sein, muss eine entsprechende Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO beim Finanzamt beantragt und einzeln geprüft werden. Zudem hat das BMF am 23.4.2020^[2] angeordnet, eine maximal 2-monatige Fristverlängerung für **Lohnsteuer-Anmeldungen** auf Antrag nach § 109 Abs. 1 AO zu genehmigen, wenn der Antragsteller selbst oder der damit Beauftragte nachweislich aufgrund der Corona-Pandemie und somit unverschuldet an der pünktlichen Übermittlung gehindert war.

Fussnoten zu HI13925831

- [1] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020. Vgl. beispielsweise in Bayern auf Antrag bis zum 31.5.: <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/presse/mitteilungen/24161/index.htm>; Berlin auf Antrag sowie mit einem großzügigen Verfahren: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php>; Hessen allgemein (zunächst) bis zum 31. Mai: https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_april_2020.pdf.
- [2] Vgl. BMF, Schreiben v. 23.4.2020, IV A 3 – S 0261/20/10001 :0005, BStBl 2020 I S. 474.

1.5 Verlängerung der Rückwirkungszeiträume des UmwStG^[1]

(HI13925832)

Um zu verhindern, dass Umwandlungsmaßnahmen aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten scheitern,^[2] wurden die Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 UmwStG und § 20 Abs. 6 Sätze 1 und 3 UmwStG vorübergehend **von 8 auf 12 Monate** verlängert. Durch die Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 15 Satz 2 UmwStG wird das BMF dazu ermächtigt, diese Regelung maximal bis zum 31.12.2021 zu verlängern, sofern auch die Erleichterungen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG verlängert werden. Durch diese Bedingung soll ein Gleichlauf der Regelungen im UmwG und UmwStG sichergestellt werden.

Fussnoten zu HI13925832

- [1] Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.
- [2] Vgl. BT-Drucks. 19/18110, S. 20 zur Verlängerung der zivilrechtlichen Frist nach § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG.

1.6 Verlängerung der Mitteilungsfristen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

(HI13925833)

Aufgrund der RL 2011/16/EU sind ab dem 1.7.2020 grundsätzlich alle Steuerpflichtigen dazu verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen elektronisch an das BZSt zu melden.

^[1] Darunter fallen sowohl:

- **Altfälle** (zwischen dem 24.6.2018 und dem 30.6.2020 umgesetzte Steuergestaltungen), die bis zum 31.8.2020, als auch
- **Neufälle** (ab dem 1.7.2020 umgesetzte Gestaltungen), die jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Ereignistages

zu übermitteln sind. Um die Steuerpflichtigen während der Corona-Pandemie zu entlasten, hat die Europäische Kommission eine zunächst auf 6 Monate begrenzte **Fristverlängerung beschlossen**, die am 27.6.2020 in Kraft getreten ist.^[2] Diese Verlängerung greift jedoch lediglich für die Übermittlung der Anzeige, wohingegen die zu meldenden Zeiträume identisch bleiben.

Auf nationaler Ebene wurde das BMF durch den neuen Abs. 5 des Art. 97 § 33 EGAO generell dazu ermächtigt, die unionsrechtliche Frist für Mitteilungen bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu verlängern und abweichende Bestimmungen zu den in Abs. 1 und 2 der Vorschrift

niedergeschriebenen Bestimmungen zu treffen.^[3] Allerdings hat die Vertreterin des BMF am 6.7.2020 angekündigt, dass Deutschland keinen Gebrauch von der Verlängerungsmöglichkeit machen wird. Vor dem Hintergrund der dadurch möglichen administrativen Entlastung der Unternehmen sowie der bereits erfolgten Freigabe auf europäischer Ebene erscheint dieses Vorgehen äußerst verwunderlich.

Fussnoten zu HI13925833

- [1] National umgesetzt in §§ 138d ff. AO.
- [2] Vgl. RL 2020/876/EU des Rates vom 24.6.2020, ABl. EU 2020, Nr. L 204, S. 46 ff.
- [3] Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S.1385.

2 Ertragsteuerrecht

(HI13925834)

2.1 Homeoffice

(HI13925835)

Der **Werbungskostenabzug** für ein häusliches Arbeitszimmer ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nur möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Da aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund behördlicher Anweisung derzeit viele Arbeitsplätze gar nicht bzw. nur sehr eingeschränkt nutzbar sind, begründen innerhalb dieses begrenzten Zeitraums viele Arbeitnehmer ein häusliches Arbeitszimmer.^[1] Können die wesentlichen Arbeiten dabei weiterhin am Arbeitsplatz erfolgen und werden lediglich einzelne Tage im Homeoffice verrichtet, so ist der Werbungskostenabzug auf 1.250 EUR^[2] beschränkt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer hingegen den Mittelpunkt der Tätigkeit, ist der Abzug in unbegrenzter Höhe möglich. Die Arbeit im Homeoffice kann jedoch auch unerwünschte steuerliche Folgen haben, wenn **Grenzpendler**, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, nun vermehrt im Homeoffice arbeiten. In einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Höchstgrenze von Tagen festgelegt, an denen der Tätigkeitsort in einem anderen Staat nicht aufgesucht werden muss und die Arbeit im Ansässigkeitsstaat ausgeübt werden darf, ohne dass es zu einem (teilweisen) Wechsel des Besteuerungsrechts kommt.^[3] Um während der Corona-Pandemie keine steuerlich nachteiligen Folgen zu erzielen, hat Deutschland daher mit einigen Staaten zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen,^[4] die dazu führen, dass Tage, die aktuell im Homeoffice verbracht werden, als im Tätigkeitsstaat verbrachte Arbeitstage fingiert werden. Im Zuge dieser Überlegungen könnte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass flexible Homeoffice-Regelungen immer stärker von Arbeitnehmer und -geber forciert werden – gegebenenfalls auch darüber nachgedacht werden, ob diese Regelung heute überhaupt noch zeitgemäß ist.

Fussnoten zu HI13925835

- [1] Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass ein abgeschlossener Raum vorliegen muss, der (in dieser Zeit) zu maximal 10 % privat genutzt wurde; vgl. BFH Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265; BFH, Urteil v. 22.3.2016, VIII R 10/12, BStBl 2016 II S. 881; BMF, Schreiben v. 6.10.2017, IV C 6 – S 2145/07/1002 : 017, BStBl 2017 I S. 1320.
- [2] Dieser Betrag wird pro Wirtschaftsjahr gewährt und ist nicht zeitanteilig zu kürzen; vgl. BMF, Schreiben v. 6.10.2017, IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl 2017 I S. 1320, Rn. 22.
- [3] Dieser Wechsel ist z.B. in den Doppelbesteuerungsabkommen von Deutschland mit Luxemburg, den Niederlanden, Belgien und Österreich vorgesehen. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich haben die zusätzlichen Tage im Homeoffice für Beschäftigte im Grenzgebiet keine Auswirkungen auf die Aufteilung der Besteuerungsrechte.
- [4] Vgl. beispielhaft Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem

Großherzogtum Luxemburg v. 3.4.2020, BStBl 2020 I S. 475 sowie Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich v. 15.4.2020, BStBl 2020 I S. 480.

2.2 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

(HI13925836)

Leisten **Arbeitgeber** im Zeitraum zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Zahlungen **bis zu einem Betrag von 1.500 EUR** (Freibetrag), werden diese nach § 3 Nr. 11a EStG sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei^[1] gestellt.^[2] Darüber hinaus gibt es eine besondere Steuerbefreiung im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen. Sofern der Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten weggefallen ist und dadurch ein **zusätzlicher Aufwand zur Betreuung der Kinder** angefallen ist, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erstattet, bleibt diese Erstattung **bis zu einem Betrag von 600 EUR** steuerfrei.^[3]

Fussnoten zu HI13925836

- [1] Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV.
- [2] Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.
- [3] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.

2.3 Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende^[1]

(HI13925837)

Durch die Einführung des neuen § 24b Abs. 2 Satz 1 EStG wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 **von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben**, wobei der in § 24b Abs. 2 Satz 2 EStG festgelegte Erhöhungsbetrag von 240 EUR je weiterem Kind hiervon unberührt bleibt. Durch eine zusätzliche Ergänzung in § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG kann der erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf Antrag als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.^[2]

Fussnoten zu HI13925837

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.
- [2] Gemäß dem neuen § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a 2. Halbsatz EStG kann für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Abs. 2 Satz 3 EStG auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden.

2.4 Fristhemmung bei der Begründung inländischer Bau- oder Montagebetriebsstätten^[1]

(HI13925838)

Überschreitet ein ausländisches Unternehmen die Frist von 6 Monaten nach § 12 AO bzw. die nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Frist, resultiert daraus grundsätzlich die Begründung einer inländischen Bau- oder Montagebetriebsstätte.^[2] Führt eine durch die Corona-Pandemie bedingte Unterbrechung von über 2 Wochen zu einem Abziehen der Arbeitnehmer und ist die Besteuerung des Unternehmens sowie der Arbeitnehmer im anderen Staat sichergestellt, so **hemmt diese Unterbrechung die Frist**, damit den Unternehmen durch diese Zwangssituation keine Nachteile entstehen.

Fussnoten zu HI13925838

- [1] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020; vgl. allgemein zur Hemmung der Frist Koenig, in Koenig, Kommentar zur AO, 3. Aufl. 2014, § 12 Rz. 35.

- [2] Vgl. zu den daraus resultierenden steuerlichen Folgen Delarber, Steuerliche Einflüsse auf die grenzüberschreitende Betriebsstättenbesteuerung, 2015, S. 35 ff., S. 102 ff.

2.5 Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags^[1]

(HI13925839)

Für die Veranlagungszeiträume **2020 und 2021** erhöht sich der steuerliche Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG von aktuell 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung **auf 5 Mio. EUR** bzw. 10 Mio. EUR, wobei der Rückwirkungszeitraum unverändert auf ein Jahr begrenzt bleibt. Genutzt werden kann der Verlustrücktrag bereits in der Steuererklärung 2019, was steuertechnisch durch ein 2-stufiges Verfahren umgesetzt wird. Im **ersten Schritt** kann der Verlustrücktrag nach § 110 Abs. 1 Satz 1 EStG auf Antrag bereits durch eine nachträgliche Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 genutzt werden, indem der der Bemessung zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pauschal um 30 %, ^[2] maximal jedoch um den erweiterten Verlustrücktrag, gemindert wird. Voraussetzung für die Minderung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 EUR gesetzt wurden. ^[3]

Im **zweiten Schritt** kann nach § 111 Abs. 1 EStG auf Antrag ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 in Höhe von 30 % des zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), ebenfalls begrenzt auf den erweiterten Verlustrücktrag, geltend gemacht werden. ^[4] Sollte die Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 aufgrund eines erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung für 2019 führen, so kann dieser Betrag auf Antrag nach § 111 Abs. 4 EStG zinslos gestundet werden. ^[5]

Hinsichtlich eines eventuellen **gewerbsteuerlichen Verlustes** ist in § 10a Abs. 1 GewStG derzeit keine Möglichkeit für einen Verlustrücktrag vorgesehen; die neuen Regelungen führen hier auch zu keiner Verbesserung, da sie mangels einer expliziten Verweisnorm keine Anwendung finden. ^[6]

Fussnoten zu HI13925839

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.
- [2] Die Minderung eines höheren Betrags ist nach § 110 Abs. 2 EStG möglich, wenn der Steuerpflichtige den voraussichtlichen Verlustrücktrag nachweisen kann.
- [3] Die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 ergibt sich aus dem BMF, Schreiben v. 19.3.2020, BStBl 2020 I S. 262.
- [4] Auch hier ist Voraussetzung für die Nutzung, dass die Vorauszahlungen entsprechend dem BMF, Schreiben v. 19.3.2020, BStBl 2020 I S. 262 auf 0 EUR herabgesetzt wurden. Der Nachweis eines höheren voraussichtlichen Verlustrücktrags ist ebenfalls möglich.
- [5] Zu den verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Steuerfestsetzung 2019 vgl. u.a. EY, Corona-Konjunkturpaket – Regierungsentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, Stand: 12.6.2020, S. 4 f., abrufbar unter: <https://emeia.ey-vx.com/api/email/handler?sid=b2fd7f51-c237-400d-bd9e-ec15087764d7&redirect=https%3a%2f%2femeia.ey-vx.com%2f660%2f69822%2flanding-pages%2fkonjunkturpaket-rege-12.062020-ubersicht-final.pdf>.
- [6] Vgl. EY, Corona-Konjunkturpaket – Regierungsentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, Stand: 12.6.2020, S. 5.

2.6 Degressive AfA und Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter^[1]

(HI13925840)

Für die Jahre 2020 und 2021 wird durch § 7 Abs. 2 EStG eine **degressive AfA** mit einem festen Prozentsatz von 25 % des Buchwerts, maximal jedoch in Höhe des 2,5-fachen der derzeit geltenden AfA pro Jahr eingeführt. Diese gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffung bzw. Herstellung nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 liegt. ^[2] Durch die

Vorverlagerung des Abschreibungsvolumens führt die degressive AfA lediglich zu einem temporären Effekt, der sich ab einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren (lineare AfA: 20 %; degressive AfA: 25 %) für den Steuerpflichtigen in der aktuellen Krisensituation günstig auswirken kann.

Zudem plant die Bundesregierung eine erweiterte Abschreibung von **digitalen Wirtschaftsgütern**, wobei die genaue Umsetzung – insbesondere aufgrund einer fehlenden Begriffsdefinition – aktuell noch nicht geklärt ist. [\[3\]](#)

Fussnoten zu HI13925840

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.
- [2] Zudem muss das Wirtschaftsgut gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 7a Abs. 8 EStG in ein besonderes, laufend zu führendem Verzeichnis aufgenommen werden.
- [3] Vgl. Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 3.6.2020, Punkt 42, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

2.7 Erhöhung der Kaufpreisgrenze für Elektrofahrzeuge [\[1\]](#)

(HI13925841)

Für die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen gilt grundsätzlich, dass die Bemessungsgrundlage für reinelektrische Kraftfahrzeuge, die pro gefahrenem Kilometer keine Kohlenstoffdioxidemission haben, nur mit einem Viertel angesetzt wird, sofern deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Diese in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG enthaltene Kaufpreisgrenze wurde nun **rückwirkend zum 1.1.2020 auf 60.000 EUR erhöht**.

Fussnoten zu HI13925841

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. ergänzend auch BR-Drucks. 329/20 S. 21.

2.8 Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG sowie der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr [\[1\]](#)

(HI13925842)

Die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** werden mittels Erweiterung des § 52 Abs. 14 EStG um **ein Jahr** verlängert, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem am 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres vorhanden ist und aufzulösen wäre. Sollten die Auswirkungen der Corona-Pandemie anhalten, ermöglicht die in § 52 Abs. 14 Satz 5 EStG geregelte Verordnungsermächtigung dem BMF eine Verlängerung dieser Regelung um ein weiteres Jahr bis höchstens zum 31.12.2021. Zusätzlich darf das BMF auch die entsprechenden Reinvestitionsfristen für nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endende Wirtschaftsjahre um ein Jahr verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Corona-Pandemie geboten erscheint. Indem durch die Fristverlängerung keine Reinvestition zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnaufschlag erzwungen wird, soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden. Neben den verlängerten Reinvestitionsfristen sieht das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auch eine **einjährige Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** vor. Durch den erweiterten § 52 Abs. 16 EStG endet die Frist für Investitionsabzugsbeträge, welche in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht wurden, abweichend von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG nun erst zum Ende des 4. anstatt des 3. auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Durch diese Fristverlängerung sollen Investitionen, die aufgrund der Corona-

Pandemie nicht wie geplant in 2020 getätigt werden können, in 2021 ohne negative steuerliche Folgen nachgeholt werden können.

Fussnoten zu HI13925842

[1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

2.9 Verdoppelung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage^[1]

(HI13925843)

Mit Wirkung zum 1.7.2020 und befristet bis zum 30.6.2026 wird die steuerliche Forschungszulage auf eine **Bemessungsgrundlage von maximal 4 Mio. EUR pro Unternehmen** gewährt, weshalb sich innerhalb des angegebenen Zeitraums pro Anspruchsberechtigtem und Jahr eine maximale Forschungszulage in Höhe von 1 Mio. EUR ergibt. Mit dieser Verdoppelung will die Bundesregierung einen Anreiz für Unternehmen setzen, trotz der Krise in die Forschung und Entwicklung zu investieren.

Fussnoten zu HI13925843

[1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. grundlegend zur steuerlichen Forschungszulage Kußmaul/Berens, StB 2020, S. 1 ff.

2.10 Steuerfreie Aufstockung des Kurzarbeitergeldes^[1]

(HI13925844)

Mit Einführung des neuen § 3 Nr. 28a EStG werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, sofern sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld

80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen, von der **Steuer befreit**. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zuschüsse dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen und die Befreiung auf Zuschüsse begrenzt ist, die in den Lohnzahlungszeiträumen zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 geleistet werden. Durch diese Steuerbefreiung wird eine Anpassung an die sozialversicherungsrechtliche Behandlung solcher Zuschüsse vorgenommen.^[2]

Fussnoten zu HI13925844

[1] Vgl. zur Einführung des neuen § 3 Nr. 28a EStG sowie zur Änderung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g EStG Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.

[2] Vgl. Haufe-News v. 5.6.2020, Bundesrat stimmt Corona Steuerhilfegesetz zu, abrufbar unter: https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/corona-steuerhilfegesetz_168_515404.html.

2.11 Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts

(HI13925845)

Bereits beim Koalitionsausschuss im März 2020^[1] wurde beschlossen, das Unternehmenssteuerrecht zu modernisieren. Durch die Einführung eines **Optionsmodells zur Körperschaftsteuer** soll es **Personengesellschaften** ermöglicht werden, sich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen.^[2] Dieses Vorhaben wird nun während der Corona-Pandemie weiter vorangetrieben und ist deshalb auch Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes, das am 3.6.2020 im Koalitionsausschuss beschlossen wurde.^[3] Dabei bleibt jedoch auch weiterhin ungeklärt, wie die konkrete Umsetzung aussehen soll.

Fussnoten zu HI13925845

- [1] Vgl. Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 8.3.2020, Punkt III.3, zusammengefasst abrufbar unter: https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/die_ergebnisse_des_koalitionsausschusses_vom_8.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=20350.
- [2] Vgl. übersichtlich Haas/Wünnemann, Ubg 2020, S. 185 f.
- [3] Vgl. Ergebnis des Koalitionsausschusses v. 3.6.2020, Punkt 7.

2.12 Unbefristete Erhöhung des Freibetrags für existierende Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer^[1]

(HI13925846)

Nach § 7 Satz 1 GewStG berechnet sich der Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, indem die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge dem nach den Vorschriften des EStG oder des KStG ermittelten Gewinn aus dem Gewerbebetrieb hinzugerechnet bzw. abgezogen werden. Nach § 8 Nr. 1 GewStG ist eine Hinzurechnung von einem Viertel der Summe aus den in den Buchst. a–f der Vorschrift niedergeschriebenen Aufwendungen nur vorzunehmen, soweit diese einen Betrag von 100.000 EUR übersteigt. Zur Entlastung und Liquiditätssteigerung von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wird dieser Freibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2020 unbefristet auf 200.000 EUR angehoben.

Fussnoten zu HI13925846

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.

2.13 Unbefristete Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer^[1]

(HI13925847)

Um eine Angleichung an die in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätze vorzunehmen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, wurde der Ermäßigungsfaktor bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG von 3,8 auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht. Diese Anpassung ist unbefristet und kann erstmals im Veranlagungszeitraum 2020 angewendet werden, wodurch Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften zukünftig – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen – bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von maximal 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden können.

Beispielrechnung (stark vereinfacht):

Gewerbesteuer:

Gewerbesteuermessbetrag (ohne Hinzurechnungen/Kürzungen)	30.000 EUR
* Gewerbesteuermesszahl	3,5 %
* <u>Gewerbesteuerhebesatz</u>	<u>420 %</u>
Gewerbesteuer	4.410 EUR

Einkommensteuer:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	30.000 EUR
* <u>persönlicher Einkommensteuersatz</u> (Höchstsatz)	<u>45 %</u>
Einkommensteuer (ohne Anrechnung)	13.500 EUR

Solidaritätszuschlag (5,5%) 742,50 EUR
Anrechnung

Einkommensteuer (ohne Anrechnung) 13.500 EUR

./. Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags 4.200 EUR

Einkommensteuer (mit Anrechnung) 9.300 EUR

Solidaritätszuschlag (5,5%) 511,50 EUR

Gesamtsteuerbelastung **ohne** Anrechnung:

4.410 EUR + 14.242,50 EUR = **18.652,50 EUR**

Gesamtsteuerbelastung **mit** Anrechnung:

4.410 EUR + 9.811,50 EUR = **14.221,50 EUR**

Fussnoten zu HI13925847

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512; vgl. ergänzend auch BR-Drucks. 329/20 S. 20.

2.14 Erleichterungen für Aktien-, Misch- und Spezial- Investmentfonds^[1]

(HI13925848)

Grundsätzlich führt eine passive Grenzverletzung zur Versagung der Teilfreistellung bei Aktien- und Mischfonds bzw. der Transparenzoption bei Spezial-Investmentfonds. Eine passive Grenzverletzung resultiert aus einer Verletzung der Anlagebedingungen – Nichterreichung der festgelegten Quote über den Anteil des Aktivvermögens, der in Kapitalbeteiligungen angelegt ist – aufgrund von Preis- oder Ratingveränderungen der Vermögensgegenstände.^[2] Um den besonderen Umständen während der Corona-Pandemie gerecht zu werden, wird die **Teilfreistellung bzw. Transparenzoption jedoch nicht versagt**, wenn im Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 30.4.2020 eine passive Grenzverletzung vorliegt. Zudem wird dieser Zeitraum nicht in die 20-Geschäftstage-Grenze für Aktien- und Mischfonds eingerechnet.

Fussnoten zu HI13925848

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Investmentsteuer/2020-04-09-investmentsteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-wirtschaftlichen-folgen-der-COVID-19-pandemie.pdf?blob=publicationFile&v=1.
- [2] Vgl. grundlegend Kloster, Neukonzeption der Investmentbesteuerung – im Kontext einer defizitären Kapitaleinkommensbesteuerung, Berlin 2018, S. 575 ff.

3 Umsatzsteuer

(HI13925849)

3.1 Befreiung der Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen^[1]

(HI13925850)

Aufgrund der Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts^[2] innerhalb der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 53 RL 2009/132/EG verpflichtet, für bestimmte Fälle, in denen sie eine Steuerbefreiung gewähren möchten, zunächst einen Antrag zu stellen. Der entsprechende Antrag

wurde von allen Mitgliedstaaten sowie dem Vereinigten Königreich eingereicht und am 3.4.2020 von der Europäischen Kommission durch Beschluss genehmigt. Demnach dürfen die Mitgliedstaaten die **Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen^[3] aus Drittländern** – zunächst befristet für den Zeitraum vom 30.1.2020 bis zum 31.7.2020^[4] – von der Umsatzsteuer^[5] befreien. Ziel ist die Ermöglichung einer schnelleren und leichteren Verfügbarkeit. Die Einfuhr muss dabei von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen, staatlich anerkannten Organisationen oder Hilfsorganisationen zum Schutz von erkrankten, bedrohten oder an der Bekämpfung beteiligten Personen erfolgen.

Fussnoten zu HI13925850

- [1] Vgl. Europäische Kommission, Beschluss (EU) 2020/491 v. 3.4.2020, ABl. L 103I, C(2020) 2146.
- [2] Vgl. stellvertretend Naumann, Harmonisiertes Mehrwertsteuersystem, 2019, S. 15 ff.
- [3] Hierunter sollen insbesondere Masken, Schutzausrüstung, Testkits und Beatmungsgeräte fallen; vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 3.4.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-einfuhr-medizinischer-ausruestung-aus-nicht-eu-laendern_de.
- [4] Vgl. Europäische Kommission, Beschluss (EU) 2020/491 v. 3.4.2020, ABl. L 103I, C(2020) 2146, Art. 3.
- [5] Grundlage stellen die Art. 51 ff. RL 2009/132/EG v. 19.10.2009.

3.2 Besteuerungsverzicht bei bestimmten unentgeltlichen Wertabgaben^[1]

(HI13925851)

Das BMF hat angeordnet, bei **unentgeltlicher Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke** an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie Polizei und Feuerwehr), von der Besteuerung dieser unentgeltlichen Wertabgabe bis zum 31.12.2020^[2] abzusehen.^[3]

Fussnoten zu HI13925851

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. VII, BStBl 2020 I S. 498.
- [2] Vgl. BMF, FAQ "Corona" Steuern, Stand: 5.6.2020.
- [3] Grundsätzlich erfolgt durch § 3 Abs. 1b und 9a UStG eine Gleichstellung mit entgeltlichen Leistungen.

3.3 Verlängerung der Fälligkeit bei der Einfuhrumsatzsteuer^[1]

(HI13925852)

Die Einführung des neuen § 21 Abs. 3a UStG ermöglicht eine **Verlängerung der Fälligkeit** der Einfuhrumsatzsteuer **auf den 26. des zweiten Folgemonats**.^[2] Hieraus erzielen die Unternehmen einen positiven Liquiditätseffekt. Zudem kann die Verschiebung bei Unternehmen mit Dauerfristverlängerung – wie bereits in einzelnen Nachbarstaaten üblich – dazu führen, dass etwaiges Vorsteuerguthaben zur Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer genutzt werden kann.^[3]

Der Anwendungszeitpunkt soll jedoch erst durch ein BMF-Schreiben bekannt gegeben werden, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.^[4]

Fussnoten zu HI13925852

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.
- [2] Die Einfuhrumsatzsteuer wird gemäß § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 108 UZK grundsätzlich binnen 10 Tagen

nach der Einfuhr fällig. Für Steuerpflichtige, die ein Aufschubkonto nutzen, verschob sich diese Fälligkeit bisher auf den 16. des Folgemonats; vgl. BMF VSF Z 0912 Abs. 27.

- [3] Vgl. BR-Drucks. 329/20 v. 12.6.2020 S. 25.
- [4] Vgl. EY, Corona-Konjunkturpaket – Regierungsentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, Stand: 12.6.2020, S. 9.

3.4 Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG

(HI13925853)

Mit dem StÄndG 2015^[1] wurde zum 1.1.2016 die Vorschrift des § 2b UStG eingeführt, die die frühere Vorschrift aus § 2 Abs. 3 UStG a.F. ersetzt.^[2] Sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Optionserklärung beim Finanzamt abgab, kann die Altregelung noch bis zum 31.12.2020 angewandt werden. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Mehrarbeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde diese Übergangsregelung nun gemäß § 27 Abs. 22a UStG **automatisch bis zum 31.12.2022 verlängert** – eine neue Optionserklärung ist somit nicht notwendig.^[3]

Da die Mehrzahl der Kommunen die Option zur Anwendung der Altregelung nutzt und bereits vor der Corona-Pandemie aufgrund offener Fragen Forderungen nach einer Verlängerung des Übergangszeitraums laut wurden, stellt diese Verlängerung eine tatsächliche Erleichterung dar. Die Überprüfung der umsatzsteuerlichen Anforderungen und gegebenenfalls damit einhergehende Umstellungen können dadurch zeitlich verschoben und offene Fragen geklärt werden.

Fussnoten zu HI13925853

- [1] Vgl. BGBl 2015 I S. 1834 ff.
- [2] Vgl. grundlegend Kußmaul/Naumann/Barke, StB 2017, S. 288 ff. und 326 ff.
- [3] Vgl. § 27 Abs. 22 UStG sowie den neuen § 27 Abs. 22a UStG, der durch das Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385, eingeführt wurde.

3.5 Senkung des Umsatzsteuersatzes^[1]

(HI13925854)

Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie soll der Binnenkonsum durch die **Senkung des Umsatzsteuersatzes** angeregt werden. Daher ist für Leistungen,^[2] die in der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden, der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt worden (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 UStG).^[3]

Obwohl die Weitergabe der Steuersenkung an die Kunden zur Stärkung des Binnenkonsums politischer Wille ist, besteht hierzu keine rechtliche Verpflichtung für die Unternehmen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die technische Umsetzung in den EDV-Systemen einen zusätzlichen Kostenfaktor für die Unternehmen darstellt.^[4]

Offene Fragen beispielsweise bezüglich Dauerrechnungen, Anzahlungen und Gutscheinen wurden durch das BMF-Schreiben v. 30.6.2020 geklärt.^[5]

Fussnoten zu HI13925854

- [1] Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1512.
- [2] Einschließlich der Einfuhr, innergemeinschaftlicher Erwerbe und § 13b UStG-Sachverhalte.
- [3] Vgl. zur möglichen Gewährung eines Pauschalrabatts nach § 9 Abs. 2 PAngV BMWi v. 10.6.2020, abrufbar unter: https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- [4] In diesem Zusammenhang sind auch die aktuellen Forderungen der Verbände zu sehen, welche als

Erleichterung im B2B-Bereich insbesondere eine Aussetzung des § 14c UStG anstreben; vgl. Jahn, NWB Experten-Blog, Corona-Steuerhilfegesetz II: BMF bessert nach!, abrufbar unter: <https://www.nwb-experten-blog.de/corona-steuerhilfegesetz-ii-bmf-bessert-nach/>.

- [5] Vgl. BMF, Schreiben v. 30.6.2020, III C 2 – S 7030/20/10009 :004, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=57A66111D60FCE135DDB66FAF27FD9EE.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2.

3.6 Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie^[1]

(HI13925855)

Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einem anderen Gastronomiebetrieb verzehrt werden, unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 gilt für derartige Speisen aber der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Diese Steuersatzsenkung dient der Unterstützung der Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

Im Zusammenspiel mit der befristeten Umsatzsteuersatzsenkung haben Gastronomiebetriebe somit

- bis 30.6.2020: 19 %,
- vom 1.7.2020 bis 31.12.2020: 5 %,
- vom 1.1.2021 bis 30.6.2021: 7 %,
- ab 1.7.2021: 19 %

Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zu erheben. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Abgabe von **Getränken**, welche vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 mit 16 % und ab dem 1.1.2021 mit 19 % besteuert wird.

Fussnoten zu HI13925855

- [1] Vgl. Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl 2020 I S. 1385.

4 Verkehrsteuern

(HI13925856)

4.1 Zollbefreiung für die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen^[1]

(HI13925857)

Auch im Bereich der unionsweit harmonisierten Zollvorschriften wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 3.4.2020 die Zollbefreiung für Medizinprodukte und Schutzausrüstungen aus Drittländern zunächst befristet für den Zeitraum vom 30.1.2020 bis zum 31.7.2020 genehmigt.^[2]

Fussnoten zu HI13925857

- [1] Vgl. Europäische Kommission, Beschluss (EU) 2020/491 v. 3.4.2020, ABl. L 103I, C(2020) 2146.
[2] Vgl. zu den Voraussetzungen Kapitel 4.1.

4.2 Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer^[1]

(HI13925858)

Getrieben durch das Pariser Klimaschutzabkommen, jedoch zeitlich verbunden mit den steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, werden die Vorschriften der Kfz-Steuer angepasst.

Zur Förderung des Umstiegs auf elektronische Antriebe wird die Gewährung der 10-jährigen **Steuerbefreiung** reiner Elektrofahrzeuge für Erstzulassungen bis zum 31.12.2025 verlängert; die Befreiung ist jedoch längstens bis zum 31.12.2030 begrenzt. Zudem wird sich die Höhe der Kfz-Steuer für Neuzulassungen ab dem 1.1.2021 stärker nach den Kohlenstoffdioxidemissionen richten, um die Nachfrage schadstoffarmer Kraftfahrzeuge anzukurbeln.^[2] Für besonders emissionsreduzierte Fahrzeuge **vermindert sich die Kfz-Steuer** zudem bis 2025 um 30 EUR pro Jahr, maximal jedoch auf 0 EUR.

Fussnoten zu HI13925858

- [1] Vgl. BT-Drucks. 19/20978 v. 10.7.2020, über die im Bundestag noch nicht beraten wurde.
- [2] Zudem wird § 18 Abs. 12 KraftStG gestrichen, sodass leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zukünftig nach den gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge und somit günstiger besteuert werden.

5 Anreize zur Unterstützung von Betroffenen

(HI13925859)

5.1 Vereinfachter Zuwendungsnachweis sowie unbegrenzter Spendenabzug^[1]

(HI13925860)

Werden Spenden zur Unterstützung während der Corona-Pandemie getätigt, so genügt für den Spendenabzug nach §§ 10b, 34g EStG,^[2] § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Satz 1 Nr. 5 GewStG^[3] der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** über einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV.^[4] Zusätzlich existiert für die steuerliche Anerkennung keine Begrenzung der Spendensumme, sofern die Spende auf ein Sonderkonto^[5] einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt wird.

Fussnoten zu HI13925860

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl 2020 I S. 498. Der Nachweis muss auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt sowie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufbewahrt werden; vgl. § 50 Abs. 8 EStDV.
- [2] Vgl. Kußmaul, Steuern, 3. Aufl. 2018, S. 81 f.
- [3] Vgl. allgemein zu den körperschaft- und gewerbesteuerlichen Vorschriften Kußmaul, Steuern, 3. Aufl. 2018, S. 150 f.
- [4] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl 2020 I S. 498.
- [5] Die Sonderregelungen nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 5 EStDV sind anzuwenden; vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl 2020 I S. 498.

5.2 Spende des Arbeitslohns und der Aufsichtsratsvergütung^[1]

(HI13925861)

Während der Corona-Pandemie wird es Arbeitnehmern ermöglicht, **Teile ihres Arbeitslohns** oder ihres angesammelten Wertguthabens durch den Arbeitgeber **direkt auf ein Spendenkonto** überweisen zu lassen.^[2] Als steuerfrei belassener Lohnanteil wird dieser nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlte Arbeitslohn nicht in der Lohnbescheinigung aufgenommen, er darf demzufolge jedoch auch nicht als Spende im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden. Auch Aufsichtsratsmitglieder können vor Fälligkeit oder Auszahlung ihrer **Aufsichtsratsvergütung** zugunsten einer Spende auf diese verzichten.^[3] Ungeachtet dieser Verwendung gilt für die

Körperschaft weiterhin das Abzugsverbot für die Hälfte der gesamten Aufsichtsratsvergütungen nach § 10 Nr. 4 KStG.

Fussnoten zu HI13925861

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. V und VI, BStBl 2020 I S. 498.
- [2] Der Verzicht zugunsten einer Einrichtung i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG ist schriftlich vom Arbeitnehmer zu erklären und zu dokumentieren oder im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- [3] Der Verzicht führt auch hier dazu, dass der gespendete Teil der Vergütung steuerfrei belassen wird.

5.3 Steuerbegünstigte Körperschaften^[1]

(HI13925862)

Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO nur für die in ihrer Satzung festgeschriebenen Zwecke verwenden. Erhält die Körperschaft über eine Spendenaktion Mittel zur Hilfe von Betroffenen der Corona-Pandemie und verwendet sie diese entsprechend, so steht dies ihrer Steuerbegünstigung jedoch auch ohne Satzungsänderung nicht entgegen. Ebenso ist die **Verwendung** bereits vorhandener finanzieller Mittel (auch als Spende an entsprechende steuerbegünstigte Körperschaften) sowie die **Überlassung** von Personal oder Räumlichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich.

Stellt die begünstigte Körperschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. §§ 51–68 AO) ihr Personal, ihre Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen entgeltlich zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Verfügung, stellen diese Einnahmen – unabhängig vom eigenen Stiftungszweck – einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nicht körperschaftsteuerpflichtigen **Zweckbetrieb** i. S.d. § 65 AO dar.^[2] Auch umsatzsteuerlich führt diese Einstufung zu einer Begünstigung, da die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegen.^[3] Mit der Überlassung von Sachmitteln, Räumen sowie Arbeitnehmern liegen grundsätzlich umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze vor, wobei eine **umsatzsteuerfreie Überlassung möglich ist**, wenn sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger Unternehmer sind, die nach § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 oder 25 UStG steuerfreie Umsätze ausführen. Überlässt oder bezieht hingegen ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen, greift diese spezielle Befreiung nicht.^[4]

Erzielen steuerbegünstigte Organisationen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder ihrer Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 **Verluste**, dürfen sie diese mit Mitteln des ideellen Bereichs sowie Gewinnen aus ihren Zweckbetrieben, ihrer Vermögensverwaltung oder ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **ausgleichen**, ohne die Steuerbegünstigung zu verlieren.^[5]

Fussnoten zu HI13925862

- [1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. II, III, VII und VIII, BStBl 2020 I S. 498.
- [2] Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungsengagement in der Corona-Krise, Stand: 10.6.2020, abrufbar unter: https://www.stiftungen.de/stiftungen_org/faktenblaetter/.pdf.
- [3] Vgl. Heuermann, in Sölch/Ringleb, Kommentar zum UStG, § 12 UStG Rz. 630, Stand: 3/2020.
- [4] Sofern beispielsweise ein Krankenhaus Personal an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen überlässt, ergeben sich hieraus keinerlei nachteilige Folgen. Das Krankenhaus führt Umsatzsteuer ab und das Unternehmen erhält spiegelbildlich einen Vorsteuerabzug. Überlässt jedoch ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen an ein Krankenhaus, ist Umsatzsteuer zu erheben. Das Unternehmen führt diese Umsatzsteuer ab, das Krankenhaus kann jedoch bei gestiegenem Rechnungsbetrag keinen Vorsteuerabzug geltend machen.
- [5] Die Mittelverwendung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zu einer Höhe von 80 % des bisherigen Entgeltes ist ebenfalls unschädlich für nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften.

5.4 Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen^[1]

(HI13925863)

Die **Zuwendung von unentgeltlichen Leistungen** an unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene **Geschäftspartner** zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen wird in voller Höhe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Dies gilt ebenso für Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen an unmittelbar und nicht unerheblich **geschädigte** bzw. mit der **Bewältigung befasste** Unternehmen und Einrichtungen. Das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG kommt hier – sofern es sich nicht um Geldbeträge handelt – aus Billigkeitsgründen nicht zur Anwendung. Die Zuwendung ist beim Empfänger spiegelbildlich dazu als Betriebseinnahme gemäß § 6 Abs. 4 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Fussnoten zu HI13925863

[1] Vgl. BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. IV, BStBl 2020 I S. 498.

6 Zusammenfassung und Ausblick

(HI13925864)

Auch wenn es generell positiv zu werten ist, dass die Bundesregierung in der aktuellen Zeit möglichst zeitnah steuerliche Erleichterungen für die Steuerpflichtigen erreichen möchte, ist zu erwarten, dass dieses zeitlich höchst ambitionierte Vorgehen aufgrund der hohen Komplexität einzelner Regelungen viele offene Fragen und somit auch einen hohen Beratungsbedarf wecken wird. Es bleibt zu wünschen, dass auch die rechtsverbindliche Klärung der verbleibenden Fragen vorangetrieben wird, zugleich jedoch das notwendige Maß an Beratung eingehalten wird, damit diese guten Ansätze nicht an der Praxis scheitern.

Zudem ist davon auszugehen, dass noch weitere steuerliche Maßnahmen folgen werden. Beispielsweise könnte sich eine Anpassung des Einkommensteuertarifs einschließlich der Anhebung des Grundfreibetrags direkt auf die Liquidität der Steuerpflichtigen auswirken und die Höhe einer möglichen Nachzahlung aufgrund der Einbeziehung des Kurzarbeitergeldes in den Progressionsvorbehalt verringern.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass jede Zusatzlast für die Steuerpflichtigen in der aktuellen Situation nicht zumutbar wäre, was bei der Umsetzung neuer Vorschriften – beispielsweise auch der zeitlich anstehenden ATAD-Richtlinie – Berücksichtigung finden sollte. Bei allen noch kommenden Maßnahmen sollte daher immer das Ziel verfolgt werden, "den Unternehmensstandort Deutschland langfristig wettbewerbsfähig zu halten."^[1]

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, StB Dr. Chantal Naumann, Anna Schumann, M.Sc., alle Saarbrücken

Fussnoten zu HI13925864

[1] Haas/Wünnemann, Ubg 2020, S. 189.